

GmbH & Co. KGaA

Als GmbH & Co. KGaA gilt in diesem Zusammenhang jeder Verein, dessen Profimannschaft im Zuge einer Umstrukturierung in eine Tochtergesellschaft mit

- einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), in der
- eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) als Komplementärin fungiert.

Nach den derzeit gültigen Lizenzierungsbestimmungen muss der jeweilige Mutterverein zu 100% an der Komplementär-GmbH innerhalb einer GmbH & Co. KGaA beteiligt sein. Diese GmbH muss zusätzlich die uneingeschränkte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis besitzen. An den Kommanditanteilen der KGaA hängen somit keine wesentlichen Personal- oder Entscheidungskompetenzen, daher beschränkt die DFL eine Veräußerung dieser Kommanditanteile nicht.

Auch für den Schutz des Vereins- und Mitgliedereinflusses auf die Tochtergesellschaften ist somit die Komplementär-GmbH wesentlich, deren Anteile für den Fall einer Änderung der 50+1- Regel besonders vor Verfügungen ohne Mitgliederzustimmung geschützt werden sollten.

Zu diesem Zweck sollte für jegliche Verfügung über Stimmanteile an der GmbH und ggf. auch der KGaA die Zustimmung der Mitgliederversammlung des Muttervereins erforderlich sein. Diese Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Vereinsvorstandes muss in der Satzung des Muttervereins verankert werden, auf welche die Vereinsmitglieder direkten Einfluss ausüben können.

Die BvB Fan- und Förderabteilung sowie der Arminia Supporters Club haben in den Satzungen „ihrer“ Vereine BvB und DSC juristisch einwandfreie Regelungen verankern können, die insbesondere die Komplementärgesellschaft berücksichtigen. In der Satzung des DSC sind in nachrangigen Paragraphen zudem alle weiteren Tochtergesellschaften berücksichtigt, zu denen auch die GmbH & Co. KGaA zählt:

Ballspielverein 09 Borussia e.V. Dortmund

§ 17a Vertretungsmacht und weitere Aufgaben des Vorstands

(1) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, welche die Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder über einen Teil eines Geschäftsanteils an der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Dortmund, HRB 14206) betreffen, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist; diese bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen bleiben zur Vertretungsmacht des Vorstandes die Bestimmungen dieser Satzung und des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) unberührt.

(2) Der Verein hält alle Geschäftsanteile an der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH und ist infolge dessen ihr Alleingesellschafter. Der Vorstand, der den Verein insoweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte und Pflichten obliegt, hat sicherzustellen, **dass der Verein auch künftig zu 100% an der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH beteiligt ist, d.h. in der Gesellschafterversammlung über alle Stimmenanteile verfügt.** Der Vorstand ist ferner verpflichtet, auch künftig statuarisch d. h. durch die Satzung bzw. den Gesellschaftsvertrag der Borussia Dortmund Geschäftsführungs-GmbH, sicherzustellen, dass die Gremien der Gesellschaft – derzeit Beirat und Präsidialausschuss – stets mehrheitlich durch Mitglieder des Vereins zu besetzen sind.

Kontaktmöglichkeit Fanabteilung Dortmund:
info@bvb-fanabteilung.de

Deutscher Sportclub Arminia Bielefeld e.V.

§ 10.3 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für: [...]

- m) **Zustimmung zur Veräußerung von Geschäftsanteilen an Tochtergesellschaften;**
- n) **Zustimmung zu Formwechsel und weiteren Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz in den Tochtergesellschaften des Vereins**

§ 13 a Vertretungsmacht und weitere Aufgaben des Präsidiums

(1) **Die Vertretungsmacht des Präsidiums ist in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte, welche die Verfügung (Veräußerung, Abtretung, Belastung) über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH (eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Bielefeld, HRB 37339) betreffen, die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.** Die Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf der einfachen Mehrheit der gültigen Ja- und Nein- Stimmen.

(2) **Der Verein hält alle Geschäftsanteile an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH und ist infolge dessen ihr Alleingesellschafter.** Das Präsidium, das den Verein in soweit vertritt und dem die Wahrnehmung und Erfüllung aller diesbezüglichen Rechte obliegt, hat sicherzustellen, dass **der Verein auch künftig zu 100% an der DSC Arminia Bielefeld Management GmbH beteiligt ist, d.h. in der Gesellschafterversammlung über alle Stimmanteile verfügt.**

§ 18 a Grenzen der Ausgliederung

Die Ausgliederung von Vereinsaktivitäten in Kapitalgesellschaften bedarf der Zustimmung der jeweiligen Abteilungsversammlung und einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitgliederversammlung. **Der Verein muss an jeder Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt sein, d.h. in der Haupt- oder Gesellschafterversammlung über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils sowie über die Mehrheit im Kontrollorgan verfügen.** Jede Tochtergesellschaft soll den Namensbestandteil „DSC Arminia Bielefeld“ tragen. Alle Marken- und Warenzeichenrechte im Zusammenhang mit dem Namen und dem Logo von Arminia Bielefeld bleiben bei dem Verein. Der Verein kann seinen Tochtergesellschaften Lizenzen zur Nutzung der Marken- und Warenzeichenrechte erteilen.

Kontaktmöglichkeit Fanabteilung Bielefeld:
fans@arminia-supporters.de